

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen;

5. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit regionaler Bemühungen zur Verhütung bilateraler Konflikte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden;

7. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

8. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/72. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/32 vom 9. Dezember 1997 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994 und 51/38 vom 10. Dezember 1996, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs² über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der

Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Abrüstungskonferenz, erneut einen Sonderkoordinator für Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen zu ernennen, um die Auffassungen der Mitglieder der Konferenz darüber einzuholen, wie die Fragen im Zusammenhang mit diesem Punkt am besten angegangen werden könnten³,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen deren Mitgliedstaaten,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär am 23. April 1998 die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen wiederaufgenommen hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

² A/53/218.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.

3. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Mitgliedstaaten einen Bericht² über die Ergebnisse dieser Konsultationen zur Verfügung gestellt hat, der unter anderem Empfehlungen über die Möglichkeiten zur Förderung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungsinstrument enthält;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder soweit zweckmäßig jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde;

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, daß sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) wieder zu der Praxis zurückzugehen, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anweisungen für die formale Gestaltung und sonstige Anweisungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;

b) internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu erläutern und sachdienliche technische Anweisungen zu erteilen;

c) die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit zuständigen internationalen Organen fortzusetzen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern, und dabei vor allem zu untersuchen, wie dafür gesorgt werden könnte, daß die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme einander besser ergänzen, und die diesbezüglichen Informationen mit diesen Organen auszutauschen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung

daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über die Analyse und die Empfehlungen in seinem Bericht² sowie weitere Vorschläge zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

10. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/73. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, daß militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmög-